

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof in Matzendorf und in Hölles

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen, für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Urnennischen bzw. für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen (Familiengrab) € 350,--
- 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 700,--

b) sonstige Grabstellen:

- 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.000,--
- 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.000,--
- 3. Urnennischen für bis zu 2 Urnen € 350,--
- 4. Urnennischen für bis zu 4 Urnen € 550,--
- 5. Urnennischen für bis zu 6 Urnen € 750,--

(2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Familiengrab mit Fundamentierung | € 600,-- |
| b) Doppelgrab mit Fundamentierung | € 1.200,-- |
| c) Urnen im Urnenhain | € 2.000,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 200,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 500,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 200,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 200,-- |
| f) Beisetzung in blinden Grüften | € 850,-- |
| g) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um 50% | |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Franz Stiegler

angeschlagen: _20.11.2023_

abgenommen: _04.12.2023_

Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2016

Abänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2018

Abänderung und Erweiterung der Friedhofsgebührenordnung per 01.01.2024